



Film im Unterricht aus rechtlicher Sicht

Filme sind ein wichtiger Bestandteil zur Unterrichtsgestaltung und können den Lernerfolg positiv beeinflussen. Da bei der Nutzung von Filmmaterial im Kontext des schulischen Unterrichts rechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind möchten wir Ihnen hierzu gerne einen Kurzüberblick geben.

Wichtig bei der rechtlichen Einordnung von Filmvorführungen ist, ob der Unterricht im engen schulischen Klassenverband als „nicht öffentlich“ angesehen werden kann. In dieser Frage gibt es bislang in Deutschland keine höchstrichterliche Entscheidung, so dass man sich bei der Vorführung von Filmen, die für den privaten Zweck angeschafft wurden, in eine juristische Grauzone begibt, da eine öffentliche Filmvorführung grundsätzlich anders zu bewerten ist als eine nicht-öffentliche.

Tendiert man dazu, den Unterricht als öffentlich einzustufen, bewegt man sich mit Filmen aus Landesbild- und Medienzentren, die spezielle Verleih- und Vorführlizenzen erwerben, sowie mit Schulfernsehsendungen, auf rechtssicherem Gebiet.

Bei den Schulfunksendungen handelt es sich um ein Medienangebot der öffentlich-rechtlichen Sender, das extra für den Einsatz an Schulen produziert wird und auf die aktuellen Lehrpläne abgestimmt ist. Das Urheberrecht regelt die Nutzung dieser Materialien in

[§47 UrhG](#).

In den Landesbild- und Medienzentren erhalten Lehrkräfte urheberrechtlich unbedenkliche Filme (und auch andere Medien) auf unkompliziertem Weg. Eine Übersicht über die Medienzentren der Bundesländer erhalten Sie auf [bildungsserver.de](#).

Ebenso gibt es einige privatwirtschaftliche Anbieter, die entsprechende Filmlizenzen im Repertoire haben.

Filme, die bei Landesbild- und Medienstellen ausgeliehen werden sowie Schulfernsehsendungen dürfen sowohl in Ausschnitten als auch in voller Länge im Unterricht gezeigt werden.

Außerdem erlaubt das Urheberrecht zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen, Filme in einem in [§60a UrhG](#) festgelegten Rahmen und Umfang zu verwenden ohne dies mit dem Rechteinhaber abklären zu müssen. Rechtlich zulässig ist die Nutzung von bis zu 15% eines Films. Kurzfilme bis 5 Minuten dürfen sogar in voller Länge gezeigt werden. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um illegale Kopien eines Filmes handelt oder man einen Kopierschutz umgehen müsste um den Film zu zeigen!

Außerdem gilt die 15%-Regelung nicht für Filmmaterial, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen bestimmt ist.

Neigt man dazu, den Unterricht in einer Schulklasse als nicht-öffentlich einzuordnen, helfen diese [Informationen inklusive einer Checkliste](#), die das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Baden-Württemberg herausgegeben hat. In tabellarischer Form werden hier zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten von Film und Musik im Unterricht im rechtlichen Kontext übersichtlich dargestellt.